

Abgabebestätigung

Gemäß § 11 Abs. 2 Tiermaterialengesetz BGBl. I. Nr. 141/2003 für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung (EG) 1774/2002, in Verbindung Verordnung (EG) 999/2001 idgF.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass
Herr/Frau/Fa. _____ LFBIS: _____

Anschrift

unten angeführtes Material an der TKE Sammelstelle abgeliefert hat.

Kadaver:  **Kat 1**  **Kat 2**

Tierart: _____ OM* _____

Tierart: _____ OM* _____

Schlachtnebenprodukt

| Tierart | Kat 1, kg | Kat 2, kg | Kat 3, kg |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | |
| | | | |
| Gesamt kg | | | |

* = Ohrmarkennummer, Kennzeichen, Tätowierung

Datum / Unterschrift des Übernehmers

Kurzübersicht Material der Kategorien 1- 3

KATEGORIE 1.....

- 1) TSE-verdächtige Tiere (*Tote Rinder Schafe und Ziegen, wenn nicht das SRM entfernt wurde*)
- 2) Heimtiere, Zootiere, Versuchstiere
- 3) Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;
- 4) spezifiziertes Risikomaterial SRM
- 5) spezifiziertes Risikomaterial enthaltende ganze Tierkörper;
- 6) Erzeugnisse und Tiere mit verbotenen Arzneimitteln
- 7) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern
- 8) Gemische von Material der Kategorie 1

KATEGORIE 2 *wenn keine Verwertungsmöglichkeit, dann Risiko*

1. Tote Tiere außer Rinder, Schafe Ziegen
2. Ungewaschene Därme (Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
3. andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1
4. alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe die Risikomaterial behandeln
5. Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3

KATEGORIE 3.....

1. Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussstauglich sind
2. Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen (Konfiskat)
3. Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern
4. ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel
5. Fische oder andere Meerestiere sowie deren Produkte
6. Schalen, Brütereibenprodukte und Knickeiernebenprodukte
7. Blut, Häute, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.

Dieser Beleg ist 2 Jahre aufbewahrungspflichtig!